

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Frau Simone Rusterholz
3003 Bern

30. Mai 2006

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 17. März 2006 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, zur Änderung der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) Stellung zu nehmen. Wir danken für die gebotene Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Vorbemerkungen:

Die Zustimmung des Souveräns zum Abkommen von Schengen zieht verschiedene Änderungen des Schweizerischen Waffengesetzes nach sich. Wir begrüssen im Grundsatz sämtliche Neuerungen, da wir sie für geeignet erachten, den Waffenmissbrauch zu erschweren.

Insbesondere befürworten wir die folgenden Rechtsanpassungen:

- Für den Handel von Feuerwaffen unter Privaten wird neu ein Waffenerwerbsschein verlangt; ein schriftlicher Vertrag genügt nicht mehr.
- Für den Erwerb einer Feuerwaffe durch Erbgang ist neu ein Waffenerwerbsschein beziehungsweise eine Ausnahmebewilligung erforderlich.
- Für den Erwerb von Munition gelten neu die gleichen Voraussetzungen wie für den Waffenerwerb.
- In der Schweiz hergestellte sowie in die Schweiz eingeführte Feuerwaffen (inkl. wesentliche Waffenbestandteile) müssen neu markiert sein, damit die Handelswege der Waffe besser zurückverfolgt werden können.

Die vorliegende Revision der Waffenverordnung konkretisiert diese Rechtsanpassungen grundsätzlich auf sinnvolle Weise. Aus diesem Grund stimmen wir ihr im Wesentlichen zu.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) Art. 8 WV: Erwerb von verbotenen Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch

Erbgang:

Die Bestimmung zeigt lediglich dann Wirkung, wenn die Erben sich an die vorgeschriebene Pflicht halten. Die Meldung kann aus Fahrlässigkeit unterbleiben. Zu befürchten ist ausserdem, dass gerade bei Personen, bei denen allenfalls ein gewisses Missbrauchspotential vorliegt, die Gefahr besteht, dass sie sich nicht an die Meldepflicht des Artikels 8 WV halten. Die Möglichkeit, eine solche Pflichtverletzung nachträglich zu sanktionieren, bietet unseres Erachtens nicht genügend Gewähr, um diese Unterlassung zuverlässig auszuschliessen.

Damit die angestrebte präventive Wirkung zum Tragen kommt, regen wir deshalb an, den jeweils zuständigen (Erbschafts-)Ämtern eine entsprechende gesetzliche Informationspflicht aufzuerlegen: Feuerwaffen aus dem Eigentum des Erblassers müssten demnach zwingend detailliert im Erbschaftsprotokoll oder Inventar aufgeführt werden. Die zuständige kantonale Behörde muss diese Daten in der Folge im Sinne der Amtshilfe erhalten, damit sie ihren Pflichten bezüglich der Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe bei den Erbberechtigten nachkommen kann. Wir sind uns durchaus bewusst, dass auch dieses Verfahren unterlaufen werden kann, indem die Waffen beispielsweise vor Aufnahme des Inventars weggeschafft werden. Auch wenn die von uns vorgeschlagene Informationspflicht keine absolute Sicherheit bietet, vermag sie die staatliche Kontrolle über den Erwerb von Feuerwaffen auf einfache Weise zu optimieren.

b) Art. 12 WV: Erwerb von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Erbgang:

Hierzu gilt dieselbe Bemerkung wie zu Art. 8 WV.

c) Art. 15 Abs. 3 WV: Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:

Die Absicht, lediglich die Mindestvorgaben von Schengen, welche zwingend notwendig sind, umzusetzen, und jene Anpassungen, welche über die Mindestvorgaben hinausgehen, nicht vorzunehmen, begrüssen wir. Daraus folgt, lediglich bei Feuerwaffen, nicht aber bei anderen Waffen gemäss Waffengesetz, auf die Unterscheidung zwischen Erwerb im Handel und freiem Erwerb unter Privaten zu verzichten: Neu soll in beiden Fällen ein Erwerbsschein erforderlich sein. Mit dieser Änderung kommt die Vorlage einem vielfach geäusserten Anliegen der Polizei nach.

Es stellt sich uns einzig die Frage, ob diese konzeptionelle Änderung, welche gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen wird, nicht im Waffengesetz zu verankern sei. Falls das revidierte Waffengesetz diese Änderung transparent zum Ausdruck bringt und Artikel 15 Absatz 3 der Waffenverordnung diese bloss konkretisiert, haben wir nichts einzuwenden. Falls die konzeptionelle Änderung hingegen lediglich auf Verordnungsstufe eingeführt werden soll, wäre dies unseres Erachtens im Hinblick auf das Legalitätsprinzip bedenklich. Die diesbezüglichen Erläuterungen auf Seite 6 sind nicht klar.

d) Art. 24 Abs. 2 WV: Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr:

Die Bewilligung berechtigt zur gleichzeitigen Einfuhr von höchstens drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen. Sie ist sechs Monate gültig und kann längstens um drei Monate verlängert

werden. In einem dritten Absatz könnte eine Sonderregelung für Umzugsgut getroffen werden: Bei einer Wohnsitzverlegung in die Schweiz wäre es im Hinblick auf den zu erbringenden Aufwand wünschenswert, wenn für die Einfuhr der Waffen nur ein Erwerbsschein respektive eine Einfuhrbewilligung notwendig wäre. Die Möglichkeit, für bestimmte Situationen eine einzige (Sammel-) Bewilligung für sämtliche Waffen ausstellen zu können, würde auch der vorgeschlagenen Regelung betreffend Erbgang entsprechen.

Die revidierte Waffenverordnung sieht wie bislang vor, alleine der Zentralstelle Waffen Zugriff auf die Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA zu gewähren. Der Zugriff auf die Daten der DEBBWA (Datenbank über den Entzug von Bewilligung und die Beschlagnahme von Waffen) sollte unseres Erachtens jedoch auch für die kantonalen Bewilligungsbehörden zulässig sein, damit diese Daten bei der Behandlung und Beurteilung von Gesuchen berücksichtigt werden können. Die Bearbeitung von Gesuchen (beispielsweise um Rückgabe beschlagnahmter Waffen) fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Bei jeder Gesuchsbearbeitung eine Anfrage in Bern zu tätigen, ist allzu aufwendig und führt ausserdem zu einer Verzögerung. Das direkte Zugriffsrecht, beschränkt auf die kantonalen Waffenbüros, welche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben über die dort bearbeiteten Daten verfügen müssen, würde die Bearbeitungsdauer solcher Gesuche verkürzen.

3. Abschliessende Bemerkung:

Die Umsetzung der Mindestvorgaben von Schengen hat für die zuständige kantonale Behörde eine beträchtliche, heute noch nicht abzuschätzende Mehrarbeit (im Zusammenhang mit der Einführung des Feuerwaffenpasses sowie der Neuregelungen betreffend Erbgang und Erwerb von Feuerwaffen unter Privaten) zur Folge.

Dieser Mehraufwand wird durch die Erstellung der für den Vollzug des Waffenrechts notwendigen Formulare durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nicht wesentlich verringert, da die eigentlich zu erbringende Leistung in der Gesuchsprüfung und der Begründung des Entscheids liegt. Die vorgeschlagene Gebührenhöhe erachten wir deshalb als angemessen.

Wir laden Sie ein, unsere Stellungnahme im Rahmen der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber